

Tanja Bühner

Ein »Parlamentsheer« ohne »preußische Erbstücke«? Die zivil-militärischen Konflikte um die Führungsorganisation der Kaiserlichen Schutztruppen

Die Preußische Armee und die Marine des Kaiserreichs hatten verfassungsrechtlich eine Sonderstellung inne. Die Unabhängigkeit des Monarchen als Oberbefehlshaber der Streitkräfte ermöglichte es der Militärführung, zivile Instanzen wie den Reichstag und sogar die verantwortliche Ministerregierung weitgehend von militär-politischen Entscheidungen auszuschließen. In die sogenannte Kaiserliche Kommandogewalt fielen die Organisation der militärischen Führungsinstitutionen, die Personalpolitik sowie die Stärke, Ausbildung, Ausrüstung und der Einsatz der militärischen Machtmittel¹.

Diese extrakonstitutionelle Stellung galt aber nicht für alle bewaffneten Verbände des Reichs. Die in den 1890er Jahren gebildeten *Kaiserlichen* Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun standen – ganz entgegen ihrer Namensgebung – weitgehend außerhalb der quasi-absolutistischen Machtdomäne, was bislang in der Forschung jedoch kaum Beachtung gefunden hat. Zwar waren die Schutztruppen vergleichsweise marginale Formationen, dennoch handelte es sich um eine bemerkenswerte Regelung, bedeutete sie doch einen grundsätzlichen Bruch mit der konservativen Militärpolitik des Kaiserreichs².

Im Folgenden sollen die Auseinandersetzungen zwischen den Reichsbehörden, den Kommandostellen sowie dem Reichstag rund um die Führungs- und Verwaltungsorganisation der Schutztruppen untersucht werden. Dabei werden auch Rückwirkungen größerer Einsätze in den afrikanischen Schutzgebieten sowie globaler Interventionen wie der Ostasienexpedition auf die Diskussionen um Reformen der Schutztruppenorganisation, die Schaffung einer Kolonialarmee sowie die nationale Sicherheitspolitik in Betracht gezogen³. Von besonderem Interesse ist

¹ Wilhelm Deist, Kaiser Wilhelm II. als Oberster Kriegsherr. In: Militär, Staat und Gesellschaft. Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte, München 1991 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 34), S. 1–18.

² Bewusst wird im Folgenden auf den Begriff »Militarismus« verzichtet, da er in der Regel zur Analyse der Übervertretung militärischer Elemente in der gesamten Gesellschaft sowie dem sozio-ökonomischen Komplex einer Nation gebraucht wird. Es handelt sich folglich um einen Systembegriff. Dieser Aufsatz fokussiert sich jedoch lediglich auf die zivil-militärischen Konflikte zur Führungsorganisation der Schutztruppen in den Teilbereichen Regierung, Verwaltung, militärische Führungsstellen und Reichstag. Zur Beschreibung des Überhandnehmens militärischer Interessen in einem Teilbereich wird der Begriff »Militarisierung« verwendet. »Militarismus« erscheint nur als Quellenbegriff. Siehe hierzu: Wolfram Wette, Für eine Belebung der Militarismusforschung. In: Militarismus in Deutschland 1871 bis 1945. Zeitgenössische Analysen und Kritik. Hrsg. von Wolfram Wette, Münster 1999 (= Jahrbuch für Historische Friedensforschung, 8), S. 13–37; Volker Berghahn, Militarism. The History of an International Debate, 1861–1979, Cambridge 1981.

³ Die Frage nach dem Einfluss imperialistischer Expansion auf den Nationalstaat bzw. die Verbindung von Globalisierung und Nationalismus ist für die britische Geschichte mit

darüber hinaus, warum sich bei der Schutztruppenorganisation das Primat der Politik auf rechtlicher Ebene durchsetzen konnte, in der Praxis ausgesprochener Krisenfälle aber dem Druck der Militärs nicht standhalten konnte.

Die Regelung in den Schutztruppengesetzen

Als die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft (DOAG) im August 1888 beim ersten ernsthaften indigenen Widerstand zusammenbrach, sah sich das Deutsche Reich zum ersten Mal einer größeren Landoperation in Übersee gegenüber, bei der es mit einem weitgehend unbekanntem Gegner sowie einer neuartigen Kriegführung konfrontiert sein würde. Reichskanzler Otto von Bismarck, der durch die privaten Chartergesellschaften die deutsche Kolonisation hintergründig lenken wollte, ohne Kosten sowie politische Verantwortung übernehmen zu müssen⁴, erklärte entschieden, dass er die Kolonialversuche eher aufgeben würde, als Reichstruppen einzusetzen⁵. Auch die Führungsspitzen der Armee und der Marine waren keinesfalls bereit, sich auf ein solch risikoreiches und für die Sicherheitsinteressen des Reiches bedeutungsloses Unternehmen einzulassen. Die Marine war zwar logistisch für weltweite Einsätze geeignet und hatte den kolonialen Bestrebungen in der Gründungsphase von 1884/85 durch Kanonenbootdiplomatie den nötigen militärischen Nachdruck verliehen⁶. Hierbei handelte es sich jedoch um kleinere Operationen in unmittelbarer Küstennähe, und bereits dies lief dem seinerzeitigen Chef der Admiralität, Leo von Caprivi, grundsätzlich zuwider: Die Kräfte der Marine sollten möglichst zur Verteidigung der deutschen Küste konzentriert werden⁷. Auch der Chef des Großen Generalstabes, Alfred Graf von Waldersee, legte den absoluten Primat auf die kontinentale Sicherheit des Reiches. Anfang Dezember 1888 äußerte er gegenüber Bismarck, dass es ein fataler Fehler wäre, die durch die Einigungskriege erlangte militärische Vormachtstellung für ein Unternehmen aufs Spiel zu setzen, das leicht in einer Pattsituation oder sogar einer Niederlage enden konnte.

ihrem ausgedehnten und über mehrere Jahrhunderte bestehenden Empire naheliegend. Jüngst wurde diese Perspektive von Sebastian Conrad auch für verschiedene Aspekte des deutschen Kaiserreichs aufgegriffen. Shula Marks, *History of the Nation and Empire. Sniping from the Periphery*. In: *History Workshop Journal*, 29 (1990), S. 111–119; Sebastian Conrad, *Globalisation and the Nation in Imperial Germany*, Cambridge 2010.

⁴ Siehe Fritz Ferdinand Müller, *Deutschland – Zanzibar – Ostafrika. Geschichte einer deutschen Kolonialeroberung 1884–1890*, Berlin 1959, S. 140–176.

⁵ Bemerkungen Bismarcks gemäß einer Notiz von Graf Berchem, Friedrichsruh, 18.9.1888, Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch), R 1001/687, S. 61 f.

⁶ Siehe Walter Nuhn, *Kolonialpolitik und Marine. Die Rolle der Kaiserlichen Marine bei der Gründung und Sicherung des deutschen Kolonialreiches 1884–1914*, Bonn 2002, S. 40–127.

⁷ Die Admiralität hielt auch während der ostafrikanischen Krise dezidiert daran fest, dass der Aktionsradius der Landungskorps bei der Reichweite ihrer Bordartillerie endete: Stellvertretender Chef der Admiralität an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes (geheim!), Berlin, 27.11.1888, BArch, R 1001/693, S. 79–81. Caprivis Vorgänger, Admiral Albrecht von Stosch (1871–1883), hatte die maritim flankierte Ausbreitung des deutschen Seehandels, überseeische Stützpunkte und dementsprechend den Bau von Kreuzerfregatten und -korvetten noch befürwortet. Walther Hubatsch, *Der Admiralstab und die Obersten Marinebehörden in Deutschland 1848–1945*, Frankfurt a.M. 1958, S. 38–47.

Er empfahl, eine koloniale Söldnertruppe nach britischem oder französischem Vorbild zu schaffen, gestand jedoch offen ein, keine Ahnung zu haben, woher eine solche genommen werden sollte⁸.

Bismarck beauftragte schließlich im Februar 1889 Hermann Wissmann als einen der ganz wenigen deutschen Experten mit hinreichender militärischer Vorbildung und Afrika-Erfahrung⁹ mit der Bildung und Führung einer ihm persönlich verpflichteten Interventionstruppe, zusammengesetzt aus afrikanischen Söldnern und aus der Armee verabschiedeten deutschen Offizieren und Unteroffizieren. Diese Entscheidung ist auf ähnliche Beweggründe wie gegenwärtige Privatisierungen von oben zurückzuführen: Die Regierung wollte sich möglichst nicht für den peripheren Einsatz verantworten, insbesondere nicht für gefallene deutsche Soldaten, die afrikanischen Söldner waren kostengünstiger und die regulären Verbände konnten für ihre Kernaufgaben bewahrt werden¹⁰.

Obwohl die sogenannte Wissmann-Truppe die Unruhen im Mai 1890 erfolgreich niedergeschlagen hatte, sollte die Reichsregierung eine negative Bilanz über ihren Einsatz ziehen. So führte sie die ständigen Konflikte mit der Marine bei gemeinsamen Operationen an der Küste darauf zurück, dass eine private Gewaltorganisation auf eine staatliche Militärinstitution traf und dabei unklare Rang- und Unterordnungsverhältnisse entstanden¹¹. Während sich Bismarcks Anspruch an das Verhalten der Wissmann-Truppe noch auf die Siegeserwartung beschränkt hatte¹², wollte sein Nachfolger Caprivi deren zügelloses Gebaren durch ihre Verstaatlichung unter Kontrolle bringen.

Da Armee und Marine Einsätze an imperialen Randzonen nach wie vor ablehnten, wurde 1891 mit der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika eine neue militärische Formation gegründet, die jedoch an eine bestehende staatliche Institution angebunden werden sollte. Ganz nach der verbreiteten Auffassung, wonach der gute Geist einer Truppe in ihren Offizieren verankert war¹³, sah Reichs-

⁸ Erick J. Mann, *Mikono ya damu: »Hands of Blood«. African Mercenaries and the Politics of Conflict in German East Africa, 1888–1904*, Frankfurt a.M. [u.a.] 2002, S. 34.

⁹ Vom Kaiser in seiner damaligen Stellung als Leutnant und Ausbilder von Einjährig-Freiwilligen beurlaubt, hatte sich Wissmann seit 1880 fast ununterbrochen in Afrika aufgehalten und erforschte zuletzt im Dienst des belgischen Königs Leopold II. das südliche Kongobecken.

¹⁰ Georg Richelmann, *Schaffung der Wissmanntruppe*. In: Hermann von Wissmann. *Deutschlands größter Afrikaner*. Hrsg. von Conradin von Perbandt, Georg Richelmann und Rochus Schmidt, Berlin 1906, S. 184–201, hier S. 189 f.

¹¹ Wissmanns Formlosigkeit und seine Geltungssucht trugen zudem nicht gerade zur Entspannung bei. So trat er, wie der Kommandierende Admiral, Karl August Deinhard, verächtlich bemerkte, in einem afrikanisch anmutenden Tropenkostüm auf und beharrte darauf, dass er der älteste Offizier sei, da in dieser Mission allein die afrikanische Erfahrung zähle. Admiral Deinhard an das Oberkommando der Marine, Sansibar, 13.5.1889, BArch, R 1001/749, S. 3–13; Wissmann an Bismarck, 30.5.1889, BArch, R 1001/738, S. 98–101.

¹² So soll Bismarck in einer persönlichen Unterredung gegenüber Wissmann geäußert haben: »Ich bin nicht der kaiserliche Hofkriegsrat in Wien, und Sie sind Tausende von Meilen entfernt, Sie stehen auf eigenen Füßen. Ich gebe ihnen immer nur wieder den einen Auftrag: Siegen Sie!« Zit. nach: Ernst Nigmann, *Die Wissmanntruppe*. In: *Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten. Gedanken und Gestalten aus den letzten fünfzig Jahren*. Hrsg. von Ernst Gerhard Jacob, Leipzig 1938, S. 350–355, hier S. 350.

¹³ Diese Lehrmeinung geht vermutlich auf Friedrich den Großen zurück. Karl Demeter, *Das deutsche Offizierkorps in seinen historisch-soziologischen Grundlagen*, Berlin 1930, Geleit.

kanzler Caprivi in den Schutztruppenoffizieren *das* Bindeglied, über das auch deutsche Ehr- und Pflichtvorstellungen nach Afrika transferiert werden konnten¹⁴. Ihre Angliederung an die Kaiserliche Marine statt an eine der Kontingents-Armeen schien näher liegend, da die Anwärter aus allen Bundesländern stammten. Mit dem Übertritt zur Schutztruppe galten sie als abkommandierte Angehörige der Marine¹⁵. Über ihre Personalien entschied das auch für die Seeoffiziere zuständige Marine-Kabinetts¹⁶, das zudem die Rangverhältnisse der aus verschiedenen Kontingenten und Waffengattungen stammenden Truppenangehörigen regeln sollte¹⁷. In organisatorischer und disziplinarischer Hinsicht wurde die ostafrikanische Schutztruppe dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts (RMA) unterstellt. In ihrer Verwendung jedoch war sie dem Reichskanzler und weiterhin zudem dem Direktor der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt (KA-AA) unterstellt¹⁸. Außerdem wurden dem Reichskanzler in seiner Funktion als Vorgesetzter des Staatssekretärs des RMA militärische Kommandobefugnisse verliehen – eine bemerkenswerte Regelung, wenn sie auch letztlich theoretischer Natur blieb¹⁹.

In der Praxis war ohnehin entscheidender, wer die Führungskompetenzen an der Peripherie innehatte. Im Schutzgebiet vereinte der Gouverneur als Repräsentant des Kaisers Legislative und Exekutive auf sich. Er hatte das Verordnungsrecht sowie das Requisitionsrecht an den Kriegsschiffen der Marine und bestimmte über die Verwendung der im Schutzgebiet stationierten Truppen. Er konnte Weisungen an den Kommandeur der Schutztruppe erteilen und Schutztruppenoffiziere zu Bezirkshauptleuten ernennen, die ihm in dieser Funktion als lokale Verwaltungsorgane direkt unterstanden. In disziplinarischer und strafrechtlicher Hinsicht waren sie aber dem Kommandeur und weiterhin dem RMA unterstellt. Der Kommandeur war für die Kampfkraft der kolonialen Streitmacht verantwortlich sowie die Führung der Stammrollen der deutschen Truppenangehörigen, die jährlich dem Marine-Kabinetts vorgelegt wurden. Erlasse des RMA an den Kommandeur und dessen Berichte an das RMA mussten zur Kenntnisnahme über den Gouverneur

¹⁴ Verhandlungen des Reichstags, Bd 111, S. 1334 (5.2.1891).

¹⁵ Verhandlungen des Reichstags, Bd 119, Nr. 220, S. 1761–1763.

¹⁶ Obwohl der Großteil der Schutztruppenoffiziere aus der Armee stammte, verzichtete das Militär-Kabinetts zum Erstaunen des Marine-Kabinetts bereitwillig auf diese Kompetenzen. Die anderen Kontingente willigten unter der Bedingung ein, dass ihre Offiziere bei Beförderungen nicht benachteiligt und bei der Auswahl der Schutztruppenanwärter eine Quote eingehalten wurde. Das Königlich Bayerische Staatsministerium der Finanzen, Dr. Freiherr von Riedel, an das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichlichen Hauses und des Äußern, betr. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, München, 11.12.1890, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV.: Kriegsarchiv (BayHStA KA), Mkr 776.

¹⁷ Die von Wissmann eingeführte »Afrikanische Anciennität«, wonach sich die bereits im ostafrikanischen Dienst befindenden Schutztruppenoffiziere immer in einem Vorgesetztenverhältnis zu dem neu nach Ostafrika entsandten Ersatz befanden, wurde abgeschafft. Dadurch sollte einerseits die Geschlossenheit des gesamtdeutschen Offizierkorps gefördert werden, andererseits die für die schwierigen sozialen und dienstlichen Verhältnisse in Afrika erforderlichen reiferen Offiziere gewonnen werden. Gouverneur Schele an Reichskanzler Caprivi, Daressalam, 14.3.1893, Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i.Br. (BArch), RM 2/1844, S. 84–89.

¹⁸ Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9.4.1891, Abschnitt I.: Allgemeines, BayHStA KA, Mkr 776.

¹⁹ Wiegand Schmidt-Richberg, Die Regierungszeit Wilhelms II. In: Handbuch zur Deutschen Militärgeschichte, Bd 3, München 1968, S. 76.

gehen. Falls der Kommandeur Bedenken gegen Anordnungen des Gouverneurs hatte, musste er Folge leisten, konnte sich aber an das RMA wenden²⁰.

Da zu Beginn der reichsunmittelbaren Kolonialherrschaft die Gouverneursstelle in der Regel mit ehemaligen Militärs besetzt wurde, die in Personalunion auch das Kommando innehatten, hielten sich die Kompetenzkonflikte im Schutzgebiet selbst im Rahmen²¹. In der Zentralverwaltung führte jedoch die duale Zuständigkeit von RMA und Kolonialabteilung zu ständigen Reibereien. Die Kolonialabteilung beanstandete zudem, dass das RMA die Schutztruppe wie ein unliebsames Stiefkind ansehe und auch nicht bereit sei, die kolonialwirtschaftliche Sichtweise zu berücksichtigen²². Der Staatssekretär des RMA, Friedrich von Hollmann, hatte angesichts der ökonomischen wie strategischen Bedeutungslosigkeit der Schutzgebiete tatsächlich kein Interesse daran, Verantwortung für die kolonialen Streitkräfte zu übernehmen, wollte aber im Hinblick auf die künftige Entwicklung und globale Seekriegführung einen Fuß in dieser Institution behalten²³.

Die Kaiserliche Marine sollte jedoch 1896 im Zuge der Vereinheitlichung der rechtlich-organisatorischen Grundlagen für alle Schutztruppen – die deutschen Angehörigen der Truppen Kameruns und Deutsch-Südwestafrikas waren bis dahin immer noch auf privatrechtlicher Basis eingestellt – ausgebootet werden. Als die auf den 19. Dezember 1895 angesetzte ressortübergreifende kommissarische Beratung²⁴ verschoben werden musste, ergriff Reichskanzler Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst die Gelegenheit zu einem mit dem Direktor der Kolonialabteilung, Paul Kayser, abgehaltenen Immediatvortrag beim Kaiser²⁵. Angesichts der lähmenden Reibereien durch die dualistische Zuständigkeit plädierten sie dafür,

²⁰ Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9.4.1891, Abschnitt I.: Allgemeines, BayHStA KA, Mkr 776.

²¹ Gleich der erste Versuch mit dem zivilen Gouverneur Julius von Soden (1891–1893) scheiterte an den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Offizierkorps. Von den Militärgouverneuren erhielt allein Wissmann nicht gleichzeitig das Kommando über die Truppen. Während er bei Reichskanzler Caprivi aufgrund seines eigenmächtigen Verhaltens in Ungnade gefallen war, sollte er aufgrund der Fürsprache von dessen Nachfolger, Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, 1895 doch noch zum Gouverneur Deutsch-Ostafrikas ernannt werden. Kaiser Wilhelm II. äußerte sich indes verächtlich über den bloßen Condottiere und verweigerte ihm die Kommandeursstelle. Wissmann sollte in seiner kurzen Amtszeit von nur knapp einem Jahr in erbittertem Konflikt mit dem Kommandeur Lothar von Trotha stehen. Die Militärgouverneure, die in Personalunion das Kommando innehatten, gerieten dafür meist mit den ihnen vorgesetzten Stellen in der Zentrale in Konflikt, da sie ihre Unterstellung unter Zivilbeamte nicht akzeptieren konnten. Die ab 1906 amtierenden Zivilgouverneure wiederum hatten große Probleme, sich gegen den ihnen unterstellten Kommandeur der Schutztruppe durchzusetzen.

²² Denkschrift betreffend die Schutztruppen und die Kolonialverwaltung, BArch, RM 2/1558, S. 53–63, hier S. 58 f. Der Staatssekretär des RMA, Hollmann, war bei der Behandlung des Kolonialetats, worunter auch die Schutztruppen fielen, stets abwesend. Randbemerkungen seitens des Marine-Kabinetts, ebd., S. 134.

²³ Denkschrift betreffend die Heranziehung der Marineinfanterie zur Bearbeitung gewisser, die Schutztruppe betreffenden Angelegenheiten, 1.11.1894, BArch, RM 2/1846, S. 19–27.

²⁴ Es sollten Vertreter der Kolonialabteilung, des RMA, des Preußischen Kriegsministeriums, sowie des Marine- und Militär-Kabinetts teilnehmen.

²⁵ Reichskanzler Hohenlohe an Seine Majestät, Berlin, 7.1.1896, BArch, RM 2/1558, S. 51–53. Ein Immediatvortrag konnte in umstrittenen Belangen einen entscheidenden Schiedsspruch herbeiführen. Siehe zur kaiserlichen Entscheidungsgewalt: John C.G. Röhl, Kaiser, Hof und Staat. Wilhelm II. und die deutsche Politik, München 1987, S. 116–140.

dass die ohnehin desinteressierte Marine vollständig aus der Verwaltung der Schutztruppe ausscheiden sollte. Die Trennung militärischer und ziviler Gewalten sei in der gegenwärtigen kolonialen Entwicklungsphase ohnehin nicht geboten. Bedenken hinsichtlich der angestrebten Unterstellung der Schutztruppen unter ausschließlich zivile Instanzen wiesen sie von sich, indem sie betonten, dass es sich ja bloß um eine Art Gendarmerie handle²⁶.

Der Vorstoß war erfolgreich. Jedenfalls waren die vom Reichstag 1896 angenommene Gesetzesvorlage sowie die daraufhin vom Reichskanzler erlassenen »Organisatorischen Bestimmungen« mit einer weiteren Stärkung der Zivilbehörden verbunden, sodass der Kaiser dem Direktor der Kolonialabteilung zur Errichtung der »Kaiserlichen Schutztruppe« gratulierte²⁷. Das RMA schied als Verwaltungsbehörde aus und die Schutztruppen wurden nun auch disziplinarisch und strafrechtlich der Kolonialabteilung unterstellt. So erhielten der Reichskanzler bzw. in dessen Vertretung der Direktor der Kolonialabteilung die Disziplinarstrafgewalt eines kommandierenden Generals der Armee und der Gouverneur diejenige eines Divisionskommandeurs. Die deutschen Schutztruppener beschieden ganz aus dem Heer bzw. der Marine aus, wobei ihnen die Wiedereinstellung vorbehaltlich ihrer Diensttauglichkeit und Würdigkeit in Aussicht gestellt wurde²⁸. Dennoch sollte der bisherige militärische Geist der Truppe gewahrt werden, indem sie weiterhin als Militärpersonen galten, und als Ersatz für die nun fehlende Verbindung zu einer Militärbehörde wurde in der Kolonialabteilung ein aus verabschiedeten Offizieren der Armee oder Marine bestehendes »Kommando der Schutztruppen« eingerichtet, das allerdings dem Direktor der Kolonialabteilung unterstellt wurde. Im Schutzgebiet hatte der Gouverneur die oberste militärische Gewalt inne und wurde so ganz eindeutig zum militärischen Vorgesetzten des Kommandeurs bestimmt. Er konnte die Schutztruppe für militärische Unternehmungen und – unter Anhörung des Kommandeurs – die Zivilverwaltung verwenden, auf Beratung des Kommandeurs hin den Leiter und die Stärke einer Militärexpedition sowie die Verteilung der Streitkräfte bestimmen. Bei Bedenken gegen militärische Anordnungen des Gouverneurs konnte sich der Kommandeur an das Kommando der Schutztruppen richten²⁹.

Das Marine-Kabinettt war nicht nur erstaunt darüber, dass der Kaiser ohne Rücksprache das Ausscheiden der Marine aus der Führung der Schutztruppen befürwortet hatte³⁰, sondern auch, dass von einer »Kolonialgendarmerie« keine Rede

²⁶ Der Vortrag basierte auf der in der Kolonialabteilung ausgearbeiteten »Denkschrift betreffend die Schutztruppen und die Kolonialverwaltung«, BArch, RM 2/1558, S. 53–63.

²⁷ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GehStA), VI. HA, NI Schnee/22a, S. 144.

²⁸ Das Preußische Kriegsministerium versuchte vergeblich, den Wiedereintritt kaiserlicher Verordnung vorzubehalten. Eine nicht garantierte Wiedereinstellung hätte gerade qualifizierte Offiziere von der Bewerbung zur Schutztruppe abgehalten. Berichte des Königlich Bayerischen Militärbevollmächtigten in Berlin an das Königlich Bayerische Kriegsministerium, Berlin, 7. und 8.5.1896, BayHStA KA, Mkr 777.

²⁹ Organisatorische Bestimmungen vom 25.7.1898 zum Schutztruppengesetz vom 7.7.1896, BayHStA KA, Mkr 777.

³⁰ Zumindest wurde ein Schreiben des Reichskanzlers an der Stelle, wo das Ausscheiden der Marine bekundet wurde, mit einem großen Fragezeichen versehen: Auswärtiges Amt Kolonialabteilung, Fürst Hohenlohe, an den Chef des Marine-Kabinetts, Berlin, 26.3.1896, BArch, RM 2/1848, S. 86.

mehr war³¹. Vertreter des Militär- wie Marine-Kabinetts hielten es für undenkbar, dass Zivilbeamte militärische Kernkompetenzen ausübten und forderten daher, dass die Angehörigen der kolonialen Exekutivgewalt bloß den Status von Zivilpersonen innehaben sollten³². Sie konnten jedoch lediglich durchsetzen, dass die Schutztruppler fortan nicht mehr als abkommandierte Angehörige der Armee oder der Marine galten. Bereits bei den Beratungen zum ostafrikanischen Schutztruppengesetz von 1891 hatte das Marine-Kabinett der weitgehenden Übertragung militärischer Befugnisse an den Gouverneur mit dem Vorschlag entgegenzuwirken versucht, dass im Ausnahmezustand der Kommandeur über die Verwendung der Schutztruppe bestimmen sollte. Der Staatssekretär des RMA hatte stattdessen vergeblich gefordert, die Gouverneursstelle ausschließlich mit aktiven Offizieren zu besetzen³³.

Insgesamt war also ab 1896 weitgehend die Kolonialverwaltung für die Schutztruppen zuständig. Allein das Herzstück, die Entscheidungsmacht über die Personalien der Offiziere, blieb nach wie vor in militärischen Händen. Sie sollte allerdings vom Marine- zum Militär-Kabinett übergehen, sodass die Marine zum Bedauern des Chefs des Marine-Kabinetts, Gustav von Senden-Bibran, nicht nur die Führung zur Schutztruppe verlor, sondern sie darüber hinaus an die Armee abgeben musste³⁴.

Militärische Übernahmebestrebungen vor dem Hintergrund globaler Operationen

Das Desinteresse der Führungsspitzen der Armee und der Marine an den Schutztruppen wurde zuweilen durchbrochen und es manifestierten sich sogar Übernahmebestrebungen. Während der Staatssekretär des RMA, Hollmann, und der Chef des Marine-Kabinetts, Senden-Bibran, sich vorerst keinesfalls mehr als nur marginal in die Verwaltung der Schutztruppen einbinden lassen wollten³⁵, plädierte der Kommandierende Admiral, Max von der Goltz, in einer Denkschrift von 1895 für deren Einbeziehung in die Operationspläne der Marine. Goltz ging davon aus, dass sich die Kolonien bei einem zukünftigen Weltkrieg zu entscheidenden Kriegsschauplätzen entwickeln würden. In dem zu erwartenden Existenzkampf mussten ihm

³¹ Bemerkung des Chefs des Marine-Kabinetts, Palermo, 4.4.1896, ebd., S. 96.

³² Ebd.; Randbemerkungen des kommissarischen Vertreters des Marine-Kabinetts zum Entwurf eines neuen Schutztruppengesetzes sowie den dazu gehörigen Organisatorischen Bestimmungen, BArch, RM 2/1848; Notiz des kommissarischen Vertreters des Marine-Kabinetts vom 30.3.1896, ebd., S. 96.

³³ Randbemerkung seitens des Marine-Kabinetts zum Entwurf der Organisationsbestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe in Ost-Afrika, BArch, RM 2/1842, S. 38–41, hier S. 38; Randbemerkung des Staatssekretär des RMA zum vertraulichen Entwurf zu den Grundzügen für eine Organisation einer Reichstruppe in Ostafrika, Berlin, 25.5.1890, ebd., S. 103–106. In der Schutztruppenordnung wurde die Frage der militärischen oder zivilen Besetzung der Gouverneursstelle offen gelassen.

³⁴ Bemerkung des Chefs des Marine-Kabinetts, Palermo, 4.4.1896, BArch, RM 2/1848, S. 96.

³⁵ Chef des Marine-Kabinetts, Senden-Bibran, an den Staatssekretär des RMA, Berlin, 27.1.1895, BArch, RM 2/1846, S. 30 f.

zufolge alle Streitkräfte, und somit auch die Schutztruppen, mobilisiert werden. Letztere konnten zur Verteidigung der Kolonien verwendet werden oder durch Bedrohung benachbarter Territorien gegnerische Truppen an der Peripherie binden. Goltz nahm an, dass es bei solchen Szenarien auch zu gemeinsamen Operationen mit der Marine kommen würde. Während in (europäischen) Friedenszeiten nach wie vor die Kolonialabteilung für die Schutztruppen zuständig sein sollte, müssten sie im Falle eines internationalen Krieges mit den Auslandschiffen als »transozeanische Wehrkräfte des Reiches« zusammengelegt und dem Oberkommando Marine unterstellt werden³⁶.

Goltz stand jedoch mit seiner Vision einer »transozeanischen Wehrkraft« innerhalb der Marinekreise isoliert da³⁷. Kurz darauf sollte die Marine ohnehin aus der Organisation der Schutztruppen ausscheiden und mit der Ernennung von Alfred von Tirpitz zum Staatssekretär des RMA im Jahre 1897 wurde die Marinepolitik definitiv auf die Schlachtflotte in der Nordsee ausgerichtet³⁸. Fortan befürworteten nur noch subalterne »men on the spot« den Ausbau überseeischer Stützpunkte, Investitionen in die koloniale militärische Infrastruktur sowie Kooperationen überseeischer Land- und Seestreitkräfte³⁹.

Dafür erfolgten nach der Jahrhundertwende seitens der Armee Interessensbündelungen an der Führung der Schutztruppen. Diese waren dadurch bedingt, dass die Großeinsätze in China (1900/01) und Südwestafrika (1904–1908) unter militärische Leitung gestellt wurden und außerordentlich viele Soldaten der heimischen Kontingente erforderten. Bei der Ostasienexpedition handelte es sich um eine internationale Intervention außerhalb der deutschen Kolonien. Nachdem in einem ersten Schritt Marine-Infanterie⁴⁰ entsandt worden war, stellte das Preu-

³⁶ Oberkommando der Marine, Max von der Goltz, an den Chef des Marine-Kabinetts, Seden-Bibran, Berlin, 23.1.1895, ebd., S. 32; beigelegt die Denkschrift über den Nachweis, dass nur die Marine die Kolonialtruppen übernehmen kann, ebd., S. 33–37. Goltz begründete die Unterstellung der Schutztruppen unter das Oberkommando der Marine damit, dass die unter ziviler Leitung stehende Kolonialbehörde mit größeren Operationen überfordert wäre, während die Armee weder Kenntnisse über die Seestreitkräfte habe noch mit weltpolitischem Denken vertraut sei.

³⁷ Sie war auch mit den primär auf die Küstenverteidigung ausgerichteten Operationsplänen des Oberkommandos nicht konform. Die Denkschrift ist wohl auch im Zusammenhang mit dem seit der Auflösung der Kaiserlichen Admiralität 1889 zwischen dem RMA und dem Oberkommando herrschenden Konflikt um Ressortbefugnisse zu verstehen. Gerade Goltz nutzte jede Gelegenheit, möglichst viele Kompetenzen zu beanspruchen, was mitunter ein Grund für seine Entlassung im März 1895 war. Hubatsch, *Der Admiralstab* (wie Anm. 7), S. 52–73; Rolf Hobson, *Maritimer Imperialismus. Seemachtideologie, seestrategisches Denken und der Tirpitzplan 1875 bis 1914*. Hrsg. vom MGFA, München 2004 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 61), S. 103–118.

³⁸ Hobson, *Maritimer Imperialismus* (wie Anm. 37), S. 215–236.

³⁹ Siehe hierzu Tanja Bühler, *Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Koloniale Sicherheitspolitik und transkulturelle Kriegführung, 1885 bis 1918*, München 2011 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 70), S. 369–377.

⁴⁰ Die Marine-Infanterie war eine Art Bindeglied zwischen Armee und Marine, bestehend aus Freiwilligen aus dem Heer, die für eine gewisse Zeit zur Marine übertraten. Die zwei Seebataillone in Kiel und Wilhelmshaven waren die einzigen sofort nach Übersee entsendbaren Eingreiftruppen, die jedoch aufgrund ihrer Zusammensetzung und Ausbildung kaum für Kolonialkriege geeignet waren und daher nur kurzzeitig in der ersten Krisenphase, vorwiegend für stationäre Aufgaben, eingesetzt wurden. Eckard Michels, *Eine deutsche Kolonialarmee? Reformansätze zu Stärkung der militärischen Schlagkraft in Übersee 1900 bis 1914*. In: *Reform – Reorganisation – Transformation. Zum Wandel in deutschen Streitkräften von den preußischen Heeresreformen bis zur Transformation*

ßische Kriegsministerium Freiwilligenverbände auf. Der Aufstand der Herero in Deutsch-Südwestafrika wiederum breitete sich derart aus, dass erhebliche Verstärkungen aus dem Reich notwendig wurden, da die dortige Schutztruppe im Unterschied zu Kamerun und Ostafrika ausschließlich aus deutschen Soldaten bestand. Infolgedessen übertrug der Kaiser die Leitung des Einsatzes auf den Großen Generalstab und ernannte mit Lothar von Trotha dessen Favoriten zum Oberbefehlshaber der Schutztruppe. Fast gleichzeitig mussten auch in Ostafrika (1905–1907) Unruhen umfassenderen Ausmaßes niedergeschlagen werden und belasteten den Kolonialetat noch stärker.

Infolge dieser »Kolonialkrise« wurde die Kolonialabteilung zum Reichskolonialamt (RKA) aufgewertet, einer eigenständigen Behörde mit einem Staatssekretär an der Spitze. Mit dem Ausbau und der Umstrukturierung war auch die Einführung einer effizienteren Wirtschaftspolitik sowie einer neuen »Eingeborenenpolitik« verbunden, die kostspielige Rebellionen künftig vermeiden sollten. Während die Wirtschafts- und Verwaltungsreformen im Zuge dieser kolonialen Ausnahmezustände in der Forschung gut aufgearbeitet worden sind⁴¹, blieben die parallel dazu verlaufenden Diskussionen über die militärische Krisenbewältigung und die Reorganisation der kolonialen Streitkräfte bis vor Kurzem unbeachtet⁴². Bemerkenswert ist, dass diese außereuropäischen militärischen Erfahrungen zu grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich der globalen Interventionsfähigkeit des Kaiserreichs führten und die alleinige sicherheitspolitische Ausrichtung auf die kontinentale Sicherheit der Nation zumindest hinterfragt wurde.

In den Beratungen ging es primär um die aus den logistisch-organisatorischen Problemen zu ziehenden Lehren. Die nach der Ostasienexpedition einberufene »Waldersee-Kommission« ließ die Idee einer stets weltweit einsetzbaren Eingreiftruppe, wohl aus Kostengründen, bald fallen und beschäftigte sich in den »Anhaltspunkten für die Mobilmachung von Truppen für außereuropäische Unternehmungen« vor allem mit den logistischen Herausforderungen eines ad hoc aufzustellenden Expeditionskorps⁴³. Bei Ausbruch der Unruhen in Südwestafrika Anfang 1904 sahen sich die Behörden indes erneut ganz ähnlichen Problemen gegenüber wie bei der Aufstellung und Entsendung des »Ostasiatischen Expeditionskorps«. Insbesondere das im Schutztruppengesetz und allgemein für Überseein-sätze festgelegte Prinzip der Freiwilligkeit, das für jeden Anwärter eine Abfertigung

der Bundeswehr. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Karl-Heinz Lutz, Martin Rink und Marcus von Salisch, München 2010, S. 199–212; Susanne Kuß, Deutsches Militär auf kolonialen Kriegsschauplätzen. Eskalation von Gewalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 2010 (= Studien zur Kolonialgeschichte, 3), S. 153–156.

⁴¹ Siehe hierzu: Wolfgang Reinhard, »Sozialimperialismus« oder »Entkolonisierung der Historie«? Kolonialkrise und »Hottentottenwahlen« 1904–1907. In: Historisches Jahrbuch, 97/98 (1978), S. 384–417; Ulrich van der Heyden, Die »Hottentottenwahlen« von 1907. In: Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen. Hrsg. von Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, Berlin 2003, S. 97–102; Werner Schiefel, Bernhard Dernburg. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland (1865–1937), Zürich 1974.

⁴² Dafür sind in den letzten vier Jahren gleich drei Monografien erschienen, die sich u.a. mit dieser Thematik beschäftigen: Eckard Michels, »Der Held von Deutsch-Ostafrika«. Paul von Lettow-Vorbeck. Ein preußischer Kolonialoffizier, Paderborn [u.a.] 2008; Kuß, Deutsches Militär (wie Anm. 40), S. 386–394; Bühner, Die Kaiserliche Schutztruppe (wie Anm. 39), S. 292–313.

⁴³ Michels, Eine deutsche Kolonialarmee? (wie Anm. 40), S. 203 f.; Kuß, Deutsches Militär (wie Anm. 40), S. 380–382.

durch mehrere Behörden erforderte, stand einer schnellen Mobilisierung entgegen. Zudem fehlte durch die Einzelrekrutierungen der Zusammenhalt in den neu formierten Verbänden, vor allem die Bindung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen⁴⁴. Auch verdeutlichten die hohen Verluste des Expeditionskorps angesichts eines mit Schusswaffen vertrauten und beweglichen Gegners, dass die Seebataillone und das ad hoc formierte Expeditionskorps für solche Überseeinsätze ungeeignet waren⁴⁵. Daher berieten Vertreter des Großen Generalstabes, des Preußischen Kriegsministeriums, des RMA und des RKA vom 15. Dezember 1908 bis zum 22. März 1909 in der »Südwestafrika Kommission« erneut über die Gründung einer Kolonialarmee, die spezifisch in der Kriegführung gegen außereuropäische Gegner ausgebildet werden sollte⁴⁶.

Alle Ressortvertreter versicherten, dass sie diesem Plan wohlwollend gegenüberständen, niemand wollte aber die Verantwortung dafür übernehmen, Geld, Material oder Truppen zur Verfügung stellen. Die Vertreter des RKA betonten, dass ein solches Expeditionskorps weniger kolonialpolitischen als vielmehr weltpolitischen Zielen diene, da »weiße« Einheiten in den Tropen nicht für Kampfeinsätze verwendet werden konnten⁴⁷ und somit nur Südwestafrika als koloniales Einsatzgebiet infrage komme. Da ohnehin allseits bezweifelt wurde, dass eine solch kostspielige und nicht existenziell notwendige Neuformation vom Reichstag bewilligt würde, wurde das Projekt nicht weiter verfolgt. Bei der Diskussion über die kostengünstigere Alternative der Entsendung bereits bestehender, mit einer Sonderausbildung zu versehender Truppenteile versuchten sich die Vertreter des Kriegsministeriums und der Marine jeweils unter dem Hinweis auf die Störung des inneren Dienstbetriebes und ihre kontinentale sicherheitspolitische Verantwortung gegenseitig in die Pflicht zu nehmen⁴⁸.

Da somit auch dieser Vorstoß in eine ausweglose Situation führte, wollten das Kriegsministerium und der Große Generalstab zumindest einheitliche Mobilmachungs- und Dienstbestimmungen für alle bei außereuropäischen Unternehmungen einzusetzenden Landstreitkräften aufstellen und dabei insbesondere die

⁴⁴ Hauptmann von Haeften, Eine deutsche Kolonialarmee. In: Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde, 2 (1905), S. 609–631, hier S. 613 f.

⁴⁵ Michels, Eine deutsche Kolonialarmee (wie Anm. 40), S. 205.

⁴⁶ Staatssekretär des RKA, Dernburg, an den Chef des Militär-Kabinetts, Berlin, 31.10.1908, BArch, RM 3/4323, S. 55–58.

⁴⁷ Diese bereits für die Wissmann-Truppe gezogene Erkenntnis wurde im Verlauf der Unruhen in Ostafrika (1905–1907) nur bestätigt. Die Detachements der Marine-Infanterie konnten nur für stationäre Aufgaben verwendet werden, denn ihre schlechte Marschleistung, gesundheitlichen Probleme sowie Kommunikations- und Orientierungsschwierigkeiten schlossen den Einsatz bei Patrouillen sowie Gefechtseinsätzen aus. Der Kommandeur Kurt von Schleinitz attestierte den afrikanischen Söldnern (Askari) eine bedeutend höhere Leistungsfähigkeit und sah in gemeinsamen Kampfeinsätzen mit »weißen« Einheiten nur eine Gefahr für das Prestige der Kolonialherren. Denkschrift des Kommandeurs Major von Schleinitz über die Schutztruppe bei der Bekämpfung des Maji-Maji-Aufstandes, Daressalam, 1.6.1907, BArch, RM 3/4317, S. 97–125, hier S. 107–125.

⁴⁸ Denkschrift des Kommandos der Schutztruppen im RKA über die bei der Entsendung von Verstärkungen für die Schutztruppe in Südwestafrika gesammelten Erfahrungen und die in den Kommissionsberatungen zu erörternden Fragen (Geheim!), Berlin, 1.11.1908, BArch, RM 3/4323, S. 134–200; Denkschrift des Kriegsministers von Einem vom 21.11.1908, ebd., S. 69 f.; Bericht von Generalmajor und Oberquartiermeister Gündell an Seine Majestät über das Ergebnis der Arbeiten der Kommission zur Beratung auf Grund der bei der Entsendung von Verstärkungen für die Schutztruppe in Südwestafrika gesammelten Erfahrungen, ebd., S. 253–259.

Frage des Oberbefehls klären⁴⁹. Bei der am 30. November 1910 darüber einberufenen Beratung weigerten sich jedoch die Vertreter des RKA und der Marine, sich Vorschriften der Armee zu unterwerfen. Erstere betonten, dass die Schutztruppe bereits über gesetzliche Vorgaben verfüge und an Bestimmungen für Unternehmungen außerhalb der Kolonien nicht interessiert sei. Der Delegierte des RMA wies zudem darauf hin, dass sich die Marine und das RKA aufgrund ihrer Erfahrungen während der Maji-Maji-Kriege in Deutsch-Ostafrika (1905–1907) darauf geeinigt hätten, dass Truppenteile der Marine nicht in die Schutztruppen eingegliedert würden und die Marine daher auch ihre eigenen Regelungen behalte⁵⁰.

Der Vertreter des Kriegsministeriums versuchte nun zumindest durchzusetzen, dass bei der Entsendung eines Expeditionskorps in die Schutzgebiete und bei gemeinsamen Operationen mit der Schutztruppe oder der Marine-Infanterie dem Befehlshaber des Expeditionskorps sämtliche Streitkräfte unterstellt und ihm zudem die vollziehende Gewalt über das Einsatzgebiet verliehen werde⁵¹. Bereits im Vorfeld der Beratungen hatte Tirpitz für das vom RMA verwaltete Pachtgebiet Kiautschou den Standpunkt vertreten, dass einem gegenüber dem Gouverneur (stets ein Seeoffizier) ranghöheren Expeditionsleiter allenfalls die höchste Befehlsgewalt, keinesfalls aber die vollziehende Gewalt zugesprochen werden könne, da sonst vitale politische Interessen des Gebiets vernachlässigt würden⁵². Diese Schützenhilfe von so gewichtiger Stelle kam den Vertretern des RKA gelegen. Zudem gaben sie sich zuversichtlich, künftige Krisen allein bewältigen zu können. In Südwestafrika sei die afrikanische Bevölkerung durch die »Kriegshandlungen« derart »dezimiert«, dass fortan, gerade auch angesichts der wachsenden »weißen« Siedlergemeinschaft, eine Unterstützung durch die Armee überflüssig geworden sei. In den Tropen wiederum komme der Einsatz »weißer« Einheiten für Kampfeinsätze ohnehin nicht infrage und im Notfall werde die Marine-Infanterie für stationäre Aufgaben einspringen. Sollten dennoch einmal Verstärkungen aus der Heimat notwendig sein, so müssten sie in die Schutztruppe eingegliedert und folglich deren Verwaltungsvorschriften und Führungsorganisation unterworfen werden⁵³.

Der im Mai 1912 ausgearbeitete »Aufstellungsplan für ein Deutsches Expeditionskorps« zeigte sich nicht nur unbeirrt von den Standpunkten der anderen Ressorts, sondern offenbarte auch die neuen weltpolitischen Ambitionen des Kriegsministeriums unter Josias von Heeringen (1909–1913). Das aus Freiwilligen der

⁴⁹ Gesichtspunkte für die Ausführung der Allerhöchsten Entscheidung vom 4.11.1909 betreffs Vorbereitungen für überseeische Expeditionen, BArch, RM 3/4324, S. 12–40. Siehe hierzu auch Kuß, *Deutsches Militär* (wie Anm. 40), S. 389 f.

⁵⁰ Protokoll der Sitzung zur Ausführung des Südwestafrika-Berichts am 30.11.1910, BArch, RM 3/4324, S. 70–86.

⁵¹ Kriegsministerium an alle Departements und Abteilungen, Berlin, 6.1.1911, ebd., S. 85 f.

⁵² Staatssekretär des RMA an das Kriegsministerium, Berlin, 13.3.1911, ebd., S. 92. Kiautschou stellte als von der Marine verwaltete Stützpunktkolonie des ostasiatischen Kreuzergeschwaders einen Sonderfall dar. Gouverneur war ein höherer Seeoffizier, der Chef der Militär- und Zivilverwaltung sowie Befehlshaber der Landstreitkräfte war.

⁵³ Protokoll der Sitzung zur Ausführung des Südwestafrika-Berichts am 30.11.1910, ebd., S. 70–86. Der Staatssekretär des RKA, Friedrich von Lindequist, sollte den Standpunkt, dass Verstärkungen den Kolonialbehörden zu unterstellen waren, nachdrücklich wiederholen: Lindequist an das Preußische Kriegsministerium, Berlin, 10. und 15.2.1911, ebd., S. 96 f. und S. 107 f.

Armeen zu bildende Expeditionskorps sollte als Reichstruppe außerhalb der Bundeskontingente stehen, aber dennoch vom Preußischen Kriegsministerium verwaltet werden. Der Kommandeur war unmittelbar dem Kaiser zu unterstellen, der über die Mobilisierung und Auflösung der Truppen bestimmte und den Kriegszustand im Expeditionsgebiet erklärte. Der Aufstellungsplan sah weiterhin vor, dass dem Expeditionsleiter als oberstem Befehlshaber die vollziehende Gewalt verliehen wurde⁵⁴.

Bevor der Konflikt um die vollziehende Gewalt ausbrechen konnte, scheiterte der Aufstellungsplan an der Weigerung des Auswärtigen Amtes, ein Gesetz zu entwerfen, das den Kaiser ermächtigte, bei außereuropäischen Verwicklungen den Befehl zur Aufstellung und Entsendung von Expeditionstruppen zu geben⁵⁵. Außenpolitische Bedenken seitens des Auswärtigen Amtes und diverser Reichskanzler waren bislang stets auch gegen Bestrebungen kolonialer Aufrüstung vorgebracht worden⁵⁶. Insbesondere die mit dem ersten Flottengesetz von 1898 begründete Tirpitzsche Flottenpolitik, die zu einem deutsch-britischen Marinewettrennen führte, sowie die demonstrativen Drohgebärden der Ersten (1905–1906) und Zweiten Marokkokrise (1911), begleitet von einer lautstarken Propaganda weltpolitischer Machtansprüche, hatten das Kaiserreich in den Verruf einer aggressiven Außenpolitik gebracht sowie in eine ziemlich isolierte Lage innerhalb der internationalen Bündnispolitik. Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg (1909–1917) bemühte sich daher um eine außenpolitische Entspannung, in deren Zeichen auch die im Februar 1912 aufgenommene sogenannte Haldane-Mission stand, bei der er eine Annäherung an Großbritannien unter Preisgabe der offensiven Flottenpolitik suchte. Vor diesem Hintergrund ist Bethmann Hollwegs dezidierte Ablehnung der mit dem Aufstellungsplan verbundenen militarisierten Außenpolitik verständlich. Die diesbezügliche Brisanz kommt an der Stelle deutlich zum Vorschein, wo Heeringen auf die Anwerbung zu sprechen kommt:

»Unteroffizieren und Gemeinen muss dabei durch ihre Offiziere (Kompanie usw. Chefs oder Kommandeure) die Bedeutung klar gemacht werden, die für das Vaterland in der Möglichkeit liegt, jederzeit seine Macht auch außerhalb der Grenzen des Reiches entfalten zu können, wo immer Seine Majestät der Kaiser es für notwendig erachtet⁵⁷.«

⁵⁴ Aufstellungsplan für ein deutsches Expeditionskorps aus dem Jahre 1912, ebd., S. 234–267, hier S. 234–238.

⁵⁵ Kriegsminister Heeringen an den Reichskanzler (geheim!), Berlin, 6.5.1912, ebd., S. 231.

⁵⁶ So lehnte Reichskanzler Hohenlohe-Schillingsfürst 1897 den Antrag von Gouverneur Eduard Liebert, die deutschen Siedler Ostafrikas für den Kriegsfall auszumustern, aufgrund außenpolitischer Bedenken ab: Kommando der Schutztruppen an Gouverneur Liebert, Berlin, 6.10.1897, BArch, R 1001/829, S. 84. Auf den vom Chef des Generalstabes, Helmuth von Moltke, Anfang 1906 gemachten Vorschlag, die infolge der Unruhen in Südwestafrika außerordentlich starke Truppenpräsenz für den Fall eines europäischen Krieges mit entsprechenden Materialreserven zu versorgen, wies Reichskanzler Bernhard von Bülow mit dem Argument ab, dass solche Vorbereitungen weltweit als Beweis deutscher Kriegsabsichten gedeutet würden. Reichskanzler Bülow an den Direktor der Kolonialabteilung, Berlin, 24.2.1906: Übersendung der Abschrift des Schreibens an den Chef des Generalstabes vom 19.2.1906, BArch, R 1001/6878, S. 55 f.

⁵⁷ Aufstellungsplan für ein deutsches Expeditionskorps aus dem Jahre 1912, BArch, RM 3/4324, S. 244.

Eine solche weltweit einsetzbare Truppe in der Hand des Kaisers hätte darüber hinaus den Reichskanzler und das Auswärtige Amt sowie den Reichstag in ihren Kompetenzen beschnitten⁵⁸. Aus diesen Gründen scheiterte Heeringen mit der angestrebten Schaffung eines Machtinstruments für eine militärisch flankierte Welt- und Expansionspolitik bereits in den konzeptionellen Anfängen, trotz seiner Bereitschaft, finanziell und organisatorisch in sie zu investieren⁵⁹.

Militarisierung der Schutzgebiete und der Kolonialverwaltung?

Nachdem die Projekte rund um die Bildung eines Expeditionskorps gescheitert waren, blieb nur die Reform bestehender Strukturen übrig. Kriegsminister Karl von Einem hatte bereits in der »Südwestafrika Kommission« einen engeren Anschluss der Militärabteilung im RKA an seine Behörde vorgeschlagen. Das Kriegsministerium sollte in direktem Geschäftsverkehr zum Kommando der Schutztruppen stehen, um so bei den diese Formation betreffenden Regelungen mitbestimmen können. Das Kommando müsse zudem personell verstärkt und institutionell zu einem Departement mit einem General an der Spitze aufgewertet werden. Dadurch könnten auch die zivilen Instanzen von ihren Disziplinarbefugnissen über die Schutztruppen »entlastet« werden⁶⁰. Diese Forderungen zielten letztlich darauf, die Militärabteilung von ihrer Unterstellung unter zivile Stellen zu emanzipieren und dabei dem Kriegsministerium sowie dem Generalstab einen unverbindlichen Einflusskanal zu sichern. Letztlich konnte »nur« der direkte Schriftverkehr zum Kommando der Schutztruppen durchgesetzt werden⁶¹.

Eine ähnliche Taktik der Militarisierung von innen kann für den Anfang 1912 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines neuen Schutztruppengesetzes festgestellt werden. Das RKA hatte eigentlich angenommen, dass es wie die bisherigen Vorlagen reibungslos angenommen würde, zumal die Überarbeitung auf die Ausnutzung der Wehrkraft der »weißen« Siedler und somit die Reduktion der Militärausgaben zielte. Bei dieser Gelegenheit sollte indes zugleich der erste Paragraf aktualisiert werden, wonach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Schutztruppen verwendet wurden, deren oberster Kriegsherr der Kaiser war. Der erste Satz der Neufassung sollte nun folgendermaßen lauten:

»Als bewaffnete Macht bestehen in den Schutzgebieten Deutsch Ostafrika, Deutsch Südwestafrika und Kamerun Schutztruppen. Die Angehörigen der Schutztruppen sind Militärpersonen. Zu den Schutztruppen gehört auch das

⁵⁸ Siehe hierzu auch Michels, *Eine deutsche Kolonialarmee?* (wie Anm. 40), S. 209 f.

⁵⁹ Eine ähnliche Interpretation findet sich bei Kuß. Ihr zufolge verweist der Aufstellungsplan einer global einsetzbaren Eingreiftruppe auf die Weltpolitik des späten Kaiserreichs. Dabei werde deutlich, dass das Militär weniger an den Kämpfen in den Kolonien interessiert gewesen sei, sondern vielmehr sein Operationsgebiet ausdehnen wollte. Kuß, *Deutsches Militär* (wie Anm. 40), S. 391 f.

⁶⁰ Denkschrift des Kriegsministers von Einem vom 21.11.1908, BArch, RM 3/4323, S. 69 f. und S. 75; Bericht von Generalmajor Gündell (wie Anm. 48), ebd., S. 255.

⁶¹ Kriegsminister Heeringen an alle Departements und Abteilungen, Berlin, 18.9.1910, BArch, RM 3/4324, S. 52. Der Kommandeur des Kommandos der Schutztruppen, Georg von Glasenapp, wurde 1911 zumindest zum Generalmajor befördert.

militärische Personal des Reichs-Kolonialamts. Die Schutztruppen stehen im Kriege und Frieden unter dem Befehle des Kaisers⁶².«

Nach wie vor wurden weder die konkrete Zuständigkeit in der Führungsorganisation noch das nähere Aufgabefeld der Schutztruppen genannt. Aufmerksamen Abgeordneten konnte jedoch nicht entgehen, dass die Vorlage verdeckt auf eine Militarisierung der Schutzgebiete und der Kolonialverwaltung zielte. So kritisierte Matthias Erzberger vom Zentrum, dass nun – ungeheuer wuchtig daherkommend – eine »bewaffnete Macht« festschrieben werde, während der Reichstag bislang jährlich bestimmen konnte, wo und in welcher Stärke Truppen stationiert wurden und dabei anstrebte, mittelfristig nur mit Polizei auszukommen⁶³. Wie die ressortübergreifenden Beratungen im Vorfeld offenbaren, strebten die beteiligten Militär- und Zivilbehörden tatsächlich eine Institutionalisierung der Schutztruppen und ihre gleichzeitige Aufwertung zu einer der Armee und der Marine ebenbürtigen militärischen Formation an. Ihr sollten fortan ausschließlich die Niederschlagung von Unruhen sowie die Verteidigung im Falle eines internationalen Krieges obliegen⁶⁴. Darüber sollte der Reichstag indes im Unklaren gelassen werden⁶⁵.

Erzberger monierte zudem, dass die Kardinalfrage, wem die Schutztruppe genau unterstellt werde, nach wie vor ungeklärt sei. Die Beteuerungen seitens des RKA, dass in letzter Instanz zivile Stellen zuständig waren, hielt Erzberger angesichts ihrer Entmachtung beim Einsatz in Südwestafrica nicht für glaubwürdig. Diese Regelung, wie sie bislang in der Schutztruppenordnung von 1898 festgehalten war, sollte ihm zufolge zur besseren Absicherung im Schutztruppengesetz verankert werden. Erzberger wollte zudem Paragraph 33 der neuen Gesetzesvorlage streichen, wonach die militärdienstliche Organisation der Schutztruppen nicht mehr durch den Reichskanzler, sondern wie bei den anderen Streitkräften durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden sollte. Er sah darin eine Ausdehnung der Kaiserlichen Kommandogewalt nach preußischem Muster auf die Schutztruppen und im Entwurf insgesamt ein »völliges überwuchern des Militarismus mit seinen schlimmsten Schattenseiten«⁶⁶. Es ist bemerkenswert, dass das RKA ein Gesetz entwarf, das seine eigenen Kompetenzen beschneit. Wahrscheinlich war die Vorlage auf hintergründigen Druck der Militärs entstanden, denn der neue Staatssekretär des RKA, Wilhelm Solf, ließ sich davon stärker beeindrucken als sein Vorgänger Friedrich von Lindequist⁶⁷.

Bei den Beratungen der Budgetkommission ging Erzberger mit seinen Forderungen sogar noch über die bisherigen militärischen Kompetenzen der Kolonialbehörden hinaus. Hatte bislang das Militär-Kabinet die letzte Entscheidungsbeugnis über die Ernennung der Schutztruppenoffiziere, so sollte fortan die

⁶² Verhandlungen des Reichstags, Bd 298, Nr. 157, S. 3.

⁶³ Verhandlungen des Reichstags, Sitzung vom 27.2.1912, Bd 283, S. 290.

⁶⁴ Abschrift des Protokolls über die Beratung des Entwurfs eines Schutztruppengesetzes im RKA, Sitzung vom 26.1.1911, BArch, R 901/29213, S. 7–15.

⁶⁵ So wird anhand einer Stellungnahme des Sozialdemokraten Gustav Noske deutlich, dass dem Reichstag nichts von den Operationsplänen für die Schutztruppen im Kriegsfall bekannt war. Verhandlungen des Reichstags, Sitzung vom 27.2.1912, Bd 283, S. 288.

⁶⁶ Ebd., S. 291–293, Zitat: S. 291.

⁶⁷ So hatte sich Solf kurz vor Kriegsausbruch gegenüber dem Chef des Generalstabes bereit erklärt, auf die Disziplinarbefugnisse der Gouverneure zu verzichten, sobald die Zivilverwaltung in den Schutzgebieten vollständig umgesetzt worden und die Truppe nur noch für rein militärische Aufgaben zuständig sei. GehStA, VI. HA, NI Schnee/22a, S. 145.

Gegenzeichnung des Reichskanzlers erforderlich sein. Solf wandte ein, dass dies eine verfassungswidrige Einschränkung der Kaiserlichen Kommandogewalt wäre – womit er den Standpunkt des Preußischen Kriegsministeriums und des RMA einnahm⁶⁸ – und versicherte, dass kein Offizier ohne die Einwilligung des RKA in eines der Schutzgebiete entsandt würde. Erzbergers Vorschlag fand jedoch die Unterstützung der anderen Kommissionsmitglieder, die Solf entgegenhielten, dass es sich dabei doch um eine spezifisch preußische Regelung handle, die für andere Kontingente auch nicht gelte, wieso denn für die Schutztruppe? Allein der Abgeordnete Bruno von Westarp von der Deutsch-Konservativen Partei, der wichtigsten Trägerin der konservativen Militärpolitik im Reichstag, argwöhnte, dass Erzberger einen grundsätzlichen Angriff auf die Kaiserliche Kommandogewalt vortrage. Die Beratungen wurden schließlich aufgrund der grundsätzlichen Differenzen in dieser Frage abgebrochen und der ganze Gesetzesentwurf vorerst auf die lange Bank geschoben⁶⁹. Bei der Wiederaufnahme der Kommissionsgespräche 1913 bestanden dieselben Fronten, sodass im Reichstag nur die Paragraphen zur Wehrpflicht angenommen wurden⁷⁰.

Diese Debatten und die Tatsache, dass das Parlament die Militarisation der Schutztruppenorganisation dezidiert ablehnte, bestätigen die in Bezug auf die Heeresrüstung gemachte Feststellung, dass es für die Militärbehörden im Vorfeld des Ersten Weltkrieges immer schwieriger wurde, sich im Reichstag hinter die Kommandogewalt des Kaisers zurückzuziehen und alle Parteien – mit Ausnahme der Konservativen – die Ausdehnung der Mitbestimmung des Parlaments über Militärfragen anstrebten⁷¹. Darüber hinaus ist es bemerkenswert, dass die alternative Regelung der Militärorganisation für die koloniale Peripherie die extrakonstitutionelle Sonderstellung der Streitkräfte im Reich selbst zu bedrohen schien. Zumindest sahen Konservative wie Westarp in einer weiteren Übertragung kolonialmilitärischer Kompetenzen auf zivile Instanzen einen indirekten Angriff auf die Kaiserliche Kommandogewalt als solche. Dieser Brisanz ist es wohl auch geschuldet, dass die Kommissionsmitglieder es letztlich nicht wagten, die Ablehnung der Entscheidungshoheit von Militärkabinetts und Kaiser in der Personalpolitik der Schutztruppenoffiziere vor den Reichstag zu bringen.

Innerhalb des RKA sollten in derselben Zeitphase Anfragen seitens des Reichspostamts und der Gouverneure über die Voraussetzungen, Zuständigkeit und rechtlichen Folgen der Erklärung des Kriegszustandes in den Schutzgebieten⁷² einen weiteren Konflikt um die militär-politischen Kompetenzen auslösen. Die diesbezügliche Regelung für das Deutsche Reich beruhte gemäß Artikel 68 der Verfassung immer noch auf dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Die Militärbefehlshaber konnten demnach bei feindlicher Bedrohung

⁶⁸ Kriegsminister von Heeringen an den Staatssekretär des RKA, Berlin, 2.8.1910, BArch, RM 3/6900, S. 196 f.; Staatssekretär des RMA, Tirpitz, an das Preußische Kriegsministerium, Berlin, 4.1.1911, ebd., S. 198.

⁶⁹ Protokoll der Kommission für den Reichshaushaltsetat, 24. Sitzung vom 26.4.1912, BArch, R 901/29213, S. 132–136.

⁷⁰ Protokoll der Kommission für den Reichshaushaltsetat, 85. Sitzung, BArch, R 901/29214, S. 8–13; Verhandlungen des Reichstags, Bd 289, S. 5155 (26.4.1913).

⁷¹ Oliver Stein, Die deutsche Heeresrüstungspolitik 1890–1914. Das Militär und der Primat der Politik, Paderborn [u.a.] 2007 (= Krieg in der Geschichte, 39), S. 48.

⁷² Reichspostamt, i.A. Kobelt, an den Staatssekretär des RKA, 6.1.1912 (geheim!), BArch, R 1001/9553, S. 138; Gouverneur von Kamerun, an den Staatssekretär des RKA, 13.2.1912, BArch, R 1001/6879, S. 44.

für ihren Befehlsbereich den Belagerungszustand erklären und übernehmen infolgedessen die vollziehende Gewalt, wobei ihnen die Zivilbehörden Folge zu leisten hatten, Grundrechte der Bürger aufgehoben und besondere Kriegsgerichte eingerichtet wurden⁷³.

Für die Schutzgebiete waren vorerst keine Bestimmungen aufgestellt worden, denn eine Unterscheidung in Kriegs- und Friedenszustand konnte anfangs gar nicht gemacht werden. Im Schutztruppengesetz von 1896 war nur vorgesehen, dass der Gouverneur bei dringender Gefahr den Beurlaubtenstand der Armee und der Marine zur Verstärkung der Schutztruppe heranziehen konnte. Anhand des Verordnungsrechtes konnten die Gouverneure nach eigenem Ermessen weitere damit zusammenhängende Fragen regeln. So bestimmte der erste Zivilgouverneur Deutsch-Ostafrikas, Albrecht von Rechenberg (1906–1912), in einem Runderlass vom 4. Juli 1910, dass, falls polizeiliche Maßnahmen nicht genügten oder von vornherein aussichtslos erschienen, die Verhängung des Kriegszustandes durch den Gouverneur oder ausnahmsweise die lokalen Verwaltungsbehörden erfolgte. Eine ähnliche Verordnung bestand in Kamerun⁷⁴. Bei ressortübergreifenden Beratungen war demgegenüber stets das Bestreben der Militärs deutlich geworden, Artikel 68 der Reichsverfassung auch in den Schutzgebieten einzuführen, was mit der Ernennung Trothas zum Oberbefehlshaber über den südwestafrikanischen Kriegsschauplatz auch vorübergehend umgesetzt wurde. Der Anwendung dieses Gesetzes in den Kolonien stand jedoch entgegen, dass diese keine Reichsgebiete waren⁷⁵.

Im RKA wurde es nun für notwendig befunden, sämtliche mit der Erklärung des Kriegszustandes zusammenhängende Fragen für alle Schutzgebiete einheitlich zu regeln⁷⁶. Die Militärabteilung strebte eine enge Anlehnung an die Reichsverfassung an⁷⁷, und der anfangs 1913 vorgelegte Entwurf folgte dem auch weitgehend. So sollten die Militärbefehlshaber sowohl bei inneren Unruhen wie auch bei drohendem Krieg zur Erklärung des Kriegszustandes ermächtigt werden, wobei die vollziehende Gewalt in »Eingeborenenangelegenheiten« an sie übergehen sollte⁷⁸. Die zivilen Instanzen sprachen sich jedoch geschlossen gegen die Übertragung »preußischer Erbstücke« auf die Schutzgebiete aus⁷⁹. Sie setzten durch, dass die Verhängung des Ausnahmezustandes im Falle eines Aufstandes oder bei unmittelbarer Kriegs- oder Aufruhrgefahr grundsätzlich in den Händen des Gouver-

⁷³ Wilhelm Deist, Voraussetzungen innenpolitischen Handelns des Militärs im Ersten Weltkrieg. In: Militär, Staat und Gesellschaft (wie Anm. 1), S. 103–152, hier S. 119 f.

⁷⁴ Gouvernementserlass von Rechenberg vom 10.7.1910 an alle Bezirksämter, Residenturen und Militärstationen, BArch, R 1001/6879, S. 52–61; Gouverneur von Kamerun an den Staatssekretär RKA, Buea, 12.6.1912, ebd., S. 51 f.

⁷⁵ Reichskanzler an das Kriegsministerium, Berlin, 19.9.1913, BArch, RM 3/4325, S. 33.

⁷⁶ Rechtliche Folgen für »weiße« Siedler konnten jedoch ohne ein Gesetz durch den Reichstag nicht bestimmt werden. Um möglichst schnell viele der mit der Verhängung des Kriegszustandes zusammenhängende Aspekte zu klären, wurden die Bestimmungen für die nichtafrikanische Bevölkerung von der restlichen Materie getrennt. Stellungnahme im RKA, 1912, BArch, R 1001/6879, S. 49; Reichskanzler an das Kriegsministerium, Berlin, 19.9.1913, BArch, RM 3/4325, S. 33.

⁷⁷ Stellungnahme in der Militärabteilung im Reichskolonialamt, BArch, R 1001/6879, S. 78.

⁷⁸ Entwurf einer Verordnung des Reichskanzlers über den Kriegszustand in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, ebd. (ohne Seitenangaben).

⁷⁹ Stellungnahmen in der Abteilung A (Politische, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten), ebd., S. 61–71.

neurs blieb. Es lag in seinem Ermessen, einen Verwaltungsbeamten oder Militärbefehlshaber zur Verhängung des Ausnahmezustandes über ein bestimmtes Teilgebiet zu ermächtigen oder ihnen die vollziehende Gewalt zu verleihen⁸⁰.

Da das Kommando der Schutztruppen dem Staatssekretär des RKA unterstand, konnte sich bei ressortinternen Auseinandersetzungen die Zivilverwaltung gegen die Militärs durchsetzen. Die so ausgearbeitete Regelung emanzipierte sich einerseits von der preußischen Gesetzesvorlage und führte andererseits die durch die Schutztruppengesetze sowie die Schutztruppenordnung begründete koloniale Tradition des Primats der Politik weiter.

Zivil-militärische Verhältnisse vor Ort: Krise als Testfall

Die Verordnungen zum Ausnahmezustand sollten allerdings erst kurz nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges in Kraft treten und erst fünf Monate später über Portugiesisch Mozambique Deutsch-Ostafrika erreichen⁸¹. Die den Gouverneuren darin zugeschriebenen Vollmachten waren aber wie oben ausgeführt bereits von bestehender Grundlage herleitbar, und es ist auch nicht anzunehmen, dass eine explizitere rechtliche Verankerung den Kommandeur der Schutztruppe, Paul von Lettow-Vorbeck, von einem Putsch abgehalten hätte.

Das auf legaler Ebene festgeschriebene Primat der Politik über die militärische Gewalt in den Schutzgebieten hatte in der Praxis bereits in einem anderen Krisenfall dem Druck der Militärs nicht standgehalten. Durch die bei Ausbruch der Unruhen in Deutsch-Südwestafrika Anfang 1904 relativ zahlreichen deutschen Opfer unter den Zivilisten und Soldaten wurde die sonst fehlende Verbindung mit der nationalen Sicherheit hergestellt. Insbesondere aber weckte der außerordentlich hohe Verstärkungsbedarf aus den heimischen Kontingenten – die Schutztruppe wurde im Verlauf des Krieges auf 15 000 Mann aufgestockt – die Aufmerksamkeit der Militärs. Daher berief Kaiser Wilhelm II. zu einer Art Kriegsrat ein, was für den kolonialen Kontext alles andere als üblich war. Auf Vorstoß des Kriegsministers Einem hin, ihm die ganze Angelegenheit zu übertragen, stellte sich der Direktor der Kolonialabteilung, Oskar Wilhelm Stuebel, auf den rechtlichen Standpunkt, wonach die Mobilmachung und Leitung von Kolonialkriegen der Kolonialabteilung obliege, dem der Kaiser dann auch zustimmte. Gemäß Einems Memoiren machten sich die Militärs sogleich darauf über die zivile Führung lustig:

»Wir anwesenden Soldaten machten uns bei diesen Verhandlungen über das nun in Kraft tretende ›Oberkommando‹ unsere eigenen Gedanken. Es war wieder Hülsen [Chef des Militär-Kabinetts, Dietrich Graf von Hülsen-Haeseler], der mit seinem urwüchsigen Humor der Situation einen treffenden Ausdruck gab. In einer kurzen Verhandlungspause sahen wir nämlich im Garten des

⁸⁰ Kaiserliche Verordnung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, gez. Wilhelm, ggez. Bethmann Hollweg, Berlin, 1.8.1914, ebd., S. 204; Verordnung des Reichskanzlers über den Ausnahmezustand der Eingeborenen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, gez. der Reichskanzler i.V. Solf, Berlin, 15.8.1914, ebd., S. 209–211.

⁸¹ Bekanntmachung von Humann i.A. des Gouverneurs, 4.12.1914, BArch, R 1001/869, S. 37.

Reichskanzlers diesen Selbst mit Herrn Stuebel lebhaft debattierend auf und ab gehen. Ein sanfter Regen rieselte vom Himmel; beide Herren hatten den Schirm aufgespannt und trugen dazu Galoschen an den Füßen. Da rief Hülsen in echtestem Berlinisch aus: ›Nu sehen sie sich bloß det Oberkommando an, mit Galoschen und unterm Regenschirm!‹ Die Lage war damit so treffend charakterisiert, dass ich trotz des Ernstes herzlich lachen musste⁸².«

Dem zivilen Kommando war keine lange Lebensdauer beschieden. Auf Druck des Chefs des Großen Generalstabes, Alfred Graf von Schlieffen, und Hülsen-Haeseler hin übertrug der Kaiser durch die Kabinettsorder vom 8. Februar 1904 dem Generalstab die Oberleitung über den Feldzug. Als der Gouverneur und Kommandeur Theodor Leutwein in den Monaten März und April Rückschläge zu verzeichnen hatte, ernannte Wilhelm II. am 16. Mai 1904 zudem den vom Generalstab favorisierten Lothar von Trotha zum Oberbefehlshaber über den Kriegsschauplatz⁸³. Die Entmachtung der Kolonialbehörden, indem durch Kaiserliche Verordnung Teile der auf dem Schutztruppengesetz basierenden Schutztruppenordnung außer Kraft gesetzt wurden, ist verfassungsrechtlich mehr als zweifelhaft⁸⁴.

Es kann hier nicht auf die Forschungsdebatte um die Frage eingegangen werden, ob und ab wann die deutsche Kriegführung in einem Genozid mündete⁸⁵. Vielmehr soll mit dem Verweis auf die Analyse von Isabel Hull festgehalten werden, dass die Gewalteskalation grundsätzlich auf die institutionsbedingte, autistische »military culture« insbesondere der Generalstabsoffiziere zurückzuführen ist, die sich nach Abschüttelung der zivilen Kontrollinstanzen zum Selbstläufer entwickelte⁸⁶. Nachdem Trotha die am 11. August 1904 bei der Schlacht am Waterberg militärisch geschlagenen, mitsamt ihren Familien fliehenden Herero in die tod-

⁸² Karl von Einem, *Erinnerungen eines Soldaten*, Leipzig 1933, S. 56 f.

⁸³ Helmut Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914*, Hamburg 1968, S. 200.

⁸⁴ Die Rechtmäßigkeit dieser militärischen Machtübernahme ist in der Forschungsliteratur bislang nicht bezweifelt worden. So handelte es sich Hull zufolge um »the Kaiser's legal ability to cancel civil government« und nach Kuß nutzte der Kaiser zur Erlassung der Organisationsbefehle einfach die ihm zustehende militärische Prerogative: Isabel Hull, *Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*, Ithaca, NY 2005, S. 92; Kuß, *Deutsches Militär* (wie Anm. 40), S. 83. Allein Wolfgang Mommsen gab zu Bedenken, dass diese Übertragung von Kompetenzen auf einer »problematischen Interpretation des geltenden Verfassungsrechts« basierte: Wolfgang J. Mommsen, *Großmachtstellung und Weltpolitik 1870–1914. Die Außenpolitik des Deutschen Reiches*, Frankfurt a.M. 1993, S. 186.

⁸⁵ Siehe hierzu *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika* (wie Anm. 41).

⁸⁶ Aufgrund der isolierten und gesellschaftlich abgehobenen Stellung des Generalstabes war die Tendenz zur Homogenisierung der Meinungen und Haltungen besonders stark ausgeprägt. Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich in dieser Institution die Anschauung durchgesetzt, die militärische Zerstörung des Gegners als Selbstzweck anzuvisieren, wobei in der Gesamtkriegführung die Entscheidungsautonomie beansprucht wurde. An die Stelle der politischen Führungsverantwortung und Verhandlungsbereitschaft trat das militärische Erfolgsdiktat. Hull versteht unter »military culture« auch die unausgesprochenen Aspekte, die sich im Denken einer bestimmten Gruppe internalisiert haben, sodass ein festgefahrenes Programm habituell abgespult wird, auch wenn es gar nicht mehr rational mit dem Ziel in Verbindung gebracht werden kann: Hull, *Absolute Destruction* (wie Anm. 84), S. 2 f. und S. 94 f.; Stig Förster, *Der Vernichtungsgedanke in der militärischen Tradition des Deutschen Kaiserreiches. Überlegungen zum Problem historischer Kontinuität*. In: *Krieg, Frieden und Demokratie. Festschrift für Martin Vogt zum 65. Geburtstag*, Hrsg. von Christof Dipper, Andreas Gestrich und Lutz Raphael, Frankfurt a.M. 2001, S. 253–265, hier S. 257.

bringende Sandwüste getrieben hatte und wehrlose Gruppen ermorden ließ, protestierte Reichskanzler Bernhard von Bülow beim Kaiser gegen dieses kolonialwirtschaftlich unsinnige und den internationalen Ruf Deutschlands gefährdende Vorgehen. Daraufhin hob Wilhelm II. am 8. Dezember 1904 die solche Vorgehensweisen legitimierende Proklamation Trothas wieder auf⁸⁷. Mit der Ernennung Friedrich von Lindequists zum Gouverneur stellte er im November 1905 die Dominanz der Politik wieder her und die Schutztruppenordnung trat auch für Südwestafrika wieder in Kraft⁸⁸.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges waren Interventionen durch zentrale Instanzen jedoch nicht mehr möglich. Die zuvor ausgearbeiteten Operationspläne sahen für die afrikanischen Kolonien aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit in der deutschen Gesamtstrategie und ihrer entsprechend geringen Machtmittel lediglich einen hinhaltenden Verteidigungskrieg vor, wobei die Verteidigung der Küstenplätze für aussichtslos befunden wurde. Das Kriegsziel konnte höchstens darin bestehen, Teile des Territoriums bis zum Ende der Kampfhandlungen in Europa besetzt zu halten – letztlich galt es vor allem auch, der Ehre Willen zu kämpfen⁸⁹.

In Kamerun und Deutsch-Südwestafrika hielten die Gouverneure und die Kommandeure der Schutztruppen an diesen Verteidigungsplänen und Kriegszielen fest. Auch bei folgenden Beratungen über das weitere Vorgehen im Verlaufe des Krieges wurden die Entscheidungen zwischen Gouverneur und Kommandeur jeweils einvernehmlich gefällt, und die Gouverneure behielten bis zur Kapitulation die vollziehende und oberste militärische Gewalt inne. Dabei kam es in Kamerun zu ähnlichen und langwierigen Kriegshandlungen wie in Ostafrika, die bis in den Februar 1916 hinein dauerten. Das weitgehend konfliktfreie Verhältnis zwischen den höchsten zivilen und militärischen Stellen in Kamerun und Südwestafrika ist vor allem darin begründet, dass die Kommandeure die kolonialpolitischen Grundanschauungen der Gouverneure teilten und die koloniale Infrastruktur für die Nachkriegsordnung bewahren wollten⁹⁰. Im Gegensatz dazu sollten dem Kommandeur Deutsch-Ostafrikas zufolge die menschlichen wie materiellen Ressourcen rücksichtslos mobilisiert und die kolonialen Interessen vollkommen seiner Strategie, möglichst viele feindliche Truppen binden, um das Deutsche Reich auf den europäischen Kriegsschauplätzen zu entlasten, hintangestellt werden.

Nachdem Gouverneur Heinrich Schnee nach Kriegsausbruch zu seinem neuen Regierungssitz im Landesinnern abgereist war, entsandte Lettow-Vorbeck Vertrauensleute in die Küstenstädte, die bei den Übergabeverhandlungen zwischen den Zivilbehörden und der britischen Marine intervenierten und die vollziehende Gewalt an sich nahmen, um die Küste im Falle einer britischen Landung zu verteidigen.

⁸⁷ Fortan sollten sich ergebende Herero in Lagern interniert werden, wo die Sterberaten jedoch aufgrund der miserablen Bedingungen sehr hoch waren. Bei Zimmerer und Schaller ist sogar von einer bewussten Ermordung durch Vernachlässigung und somit einer Fortsetzung des Genozids die Rede: Jürgen Zimmerer, *Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika. Der erste deutsche Genozid*. In: *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika* (wie Anm. 41), S. 45–63, hier S. 55–58; Dominik Schaller, *Kolonialkrieg, Völkermord und Zwangsarbeit in »Deutsch-Südwestafrika«*. In: *Enteignet – vertrieben – ermordet. Beiträge zur Genozidforschung*. Hrsg. von Dominik Schaller, Zürich 2004, S. 147–232, hier S. 175–184.

⁸⁸ Hull, *Absolute Destruction* (wie Anm. 84), S. 64–69.

⁸⁹ Siehe zu den kolonialen Verteidigungsplänen Bühner, *Die Kaiserliche Schutztruppe* (wie Anm. 39), S. 359–387.

⁹⁰ Hew Strachan, *The First World War in Africa*, Oxford 2004, S. 20–60.

gen. Zudem konzentrierte Lettow-Vorbeck entgegen den Weisungen des Gouverneurs Truppen im Nordosten und verwandte sie zu Offensivschlägen gegen neuralgische Punkte in Britisch-Ostafrika. Von solchen widerrechtlichen Machtübernahmen und Insubordinationen ließ er sich trotz telegrafischen und telefonischen Zurechtweisungen des Gouverneurs sowie der Drohung mit Kriegsgericht nicht abbringen⁹¹.

Dabei hatte der Kommandeur anfangs einen schweren Stand: »In weiten Kreisen, die sich auch auf einige aktive Schutztruppenoffiziere erstreckten, wurde vom Kommandeur nur als dem ›tollen Mullah‹ gesprochen⁹².« Während sich jedoch der Gouverneur ins abseits gelegene Morogoro zurückgezogen hatte, war Lettow-Vorbeck in den entscheidenden Momenten vor Ort und nutzte seine militärische Autorität, um Offiziere sowie Zivilbeamte und Privatpersonen in Schlüsselstellungen (oft Reservisten) in einer Mischung aus Überzeugungsarbeit und Drohgebärden dazu zu bringen, gegen die Anweisungen des Gouverneurs zu handeln. Als der Kommandeur schließlich mit der Schlacht von Tanga am 4. November 1914 einen sensationellen Triumph gegen ein stark überlegenes britisch-indisches Landungskorps für sich verbuchen konnte, hatte er das Recht des Siegers auf seiner Seite, sodass es fortan fast niemand mehr wagte, sich gegen ihn zu stellen. Es handelte sich somit zwar nicht um einen nominellen Putsch mit offiziellem Sturz, aber um eine faktische Machtergreifung.

Wenn auch die außerordentliche Willenskraft und Risikobereitschaft Lettow-Vorbecks nicht in Abrede gestellt werden sollen, kann sein Kriegskurs nicht als vollkommener Alleingang gewertet werden. Der Einsatz in Südwestafrika hatte im Generalstab auch ein Interesse an den Operationsplänen für die Schutzgebiete geweckt. So schlug Generalstabschef Helmuth von Moltke der Kolonialabteilung 1906 aufgrund der hohen Truppenpräsenz in Südwestafrika vor, für den Fall eines Kriegsausbruchs ausreichend Reservematerial dorthin zu verfrachten⁹³. Wenn auch im Generalstab keine konkreten Pläne ausgearbeitet worden sein dürften, welche die kolonialen Kriegsanstrengungen in die Gesamtstrategie des Reichs einbanden, so begann sich doch ansatzweise in Randnotizen der – bereits vom Kommandierenden Admiral von der Goltz 1895 vertretene – Standpunkt herauszubilden, an der Peripherie feindliche Streitkräfte zur Entlastung des europäischen Kriegsschauplatzes zu binden⁹⁴.

⁹¹ Siehe ausführlich Tanja Bühner, *Staatsstreich im Busch? Paul von Lettow-Vorbeck (1870–1964)*. In: *Kriegsherren der Weltgeschichte. 22 historische Portraits*. Hrsg. von Stig Förster, Markus Pöhlmann und Dierk Walter, München 2006, S. 287–304.

⁹² Ludwig Boell, *Die Operationen in Ostafrika. Weltkrieg 1914–1918*, Hamburg 1951, S. 43.

⁹³ Chef des Generalstabs, Helmuth von Moltke, an den Direktor der Kolonialabteilung, Hohenlohe-Langenburg, Berlin, 14.2.1906, BArch, R 1001/6878, S. 50 f.

⁹⁴ Der Generalstab erkundigte sich 1910 nochmals nach Mobilmachungsvorarbeiten für Südwestafrika und forderte das RKA dazu auf, die im Land befindlichen Kräfte und Hilfsmittel optimal auszunutzen. Deutlicher geht die Forderung, feindliche Streitkräfte an der Peripherie zu binden aus einer Randbemerkung der 2. Abteilung auf den vom Kommando der Schutztruppen im Januar 1914 überreichten Mobilmachungsplan für Südwestafrika hervor. Stellungnahme des Schutztruppenreferenten für Deutsch-Südwestafrika (Abt. M) vom 6.7.1910, BArch, R 1001/2206, S. 115 f.; Notiz im Oberkommando der Schutztruppen in Berlin, Glasenapp, vom 9.7.1910, ebd., S. 116: Siehe insbesondere auch den quellengestützten Anhang bei Boell, *Die Operationen* (wie Anm. 92), S. 437.

Ob nun die Ernennung Lettow-Vorbecks zum Kommandeur der ostafrikanischen Schutztruppe eine gezielte Platzierung zur Subversion der zivilbehördlichen Verteidigungspläne war, kann nicht nachgewiesen werden⁹⁵. Sicher ist, dass er gegen den Willen des RKA ernannt wurde⁹⁶. Der Kolonialbehörde dürfte bekannt gewesen sein, dass Lettow-Vorbeck trotz reicher Überseeerfahrung⁹⁷ im Denken und Handeln eines preußischen Offiziers verhaftet geblieben war, zivile Instanzen nicht als Autorität anerkannte und auch keinerlei Verständnis für kolonialpolitische und -wirtschaftliche Interessen entwickelt hatte⁹⁸.

Kurz nach seinem Dienstantritt in Ostafrika Anfang 1914 verfasste Lettow-Vorbeck eine Denkschrift zur Strategie im Kriegsfall, wonach die Kriegsanstrengungen des Schutzgebiets vollständig in den Dienst des »Existenzkampfes des Vaterlandes« zu stellen waren⁹⁹. Schnee beharrte indes auf dem bestehenden Verteidigungsplan¹⁰⁰, worauf sich der Kommandeur an das RKA wandte. Oberst von Below, der seit dem 7. April 1914 das Kommando der Schutztruppen leitete, verfasste eine befürwortende Stellungnahme und drängte Staatssekretär Solf darauf, sie zu unterschreiben¹⁰¹. Ob Below dabei vom Generalstab beeinflusst wurde, bleibt unklar. Solf ließ das Schreiben jedenfalls wochenlang liegen, um am 5. August 1914 schließlich den Vermerk anzubringen, dass die ganze Angelegenheit durch die Ereignisse überholt sei¹⁰².

Obwohl Lettow-Vorbecks Pläne letztlich nicht befürwortet worden waren, konnte er sich bei einer erfolgreichen Kriegführung der Unterstützung der maßgebenden militärischen Instanzen des Kaiserreichs sicher sein. Tatsächlich sollten selbst die Zivilbehörden der Weimarer Republik den einzigen unbesiegten deutschen Feldherrn bei seiner Rückkehr im März 1919 in einem Triumphzug feiern und seinen Militärputsch stillschweigend hinnehmen. Schnee wurde seitens des Reichskolonialministeriums gebeten, seinen Beschwerdebericht gegen Lettow-Vorbeck aus »patriotischen Gründen« zurückzuziehen. In diesen schweren Zeiten benötige das deutsche Volk dringendst einen ungetrübten Lichtblick¹⁰³. Der ehemalige Kommandeur war für sein widerrechtliches Verhalten belohnt worden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass sich Lettow-Vorbeck, der den Parlamentarismus dezidiert ablehnte, 1920 am Kapp-Lüttwitz-Putsch beteiligte. Da-

⁹⁵ Diese Behauptung vertreten Petter und Hoyt, ohne sie jedoch ausreichend zu belegen: Wolfgang Petter, *Der Kampf um die deutschen Kolonien*. In: *Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse*. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Wolfgang Michalka, München 1994, S. 392–411, hier S. 399; Edwin P. Hoyt, *Guerilla. Colonel von Lettow-Vorbeck and Germany's East African Empire*, New York 1981, S. 8 und S. 10.

⁹⁶ Paul von Lettow-Vorbeck, *Mein Leben*, Biberach (Riss) 1957, S. 112 und S. 115.

⁹⁷ So war er 1899 im Großen Generalstab der Abteilung zugewiesen geworden, die sich unter anderem mit Großbritannien und den überseeischen Gebieten beschäftigte, hatte als Adjutant an der Ostasienexpedition teilgenommen und war zudem in Südwestafrika im Einsatz gewesen.

⁹⁸ Michels, »Der Held von Deutsch-Ostafrika« (wie Anm. 42), S. 16.

⁹⁹ Nachlass Lettow-Vorbeck, BArch, N 103/96.

¹⁰⁰ GehStA, VI. HA, NI Schnee/22a, S. 154 f.

¹⁰¹ Abschrift: Staatssekretär des RKA an den Gouverneur in Daressalam, Berlin, 17.7.1914, GehStA, VI. HA, NI Schnee/32.

¹⁰² Reinhard Karl Lochner, *Kampf im Rufiji-Delta. Das Ende des Kleinen Kreuzers »Königsberg«*. Die deutsche Marine und Schutztruppe im Ersten Weltkrieg in Ostafrika, München 1987, S. 56.

¹⁰³ GehStA, VI. HA, NI Schnee/18, S. 1 f.

mit sollte zwar seine militärische Karriere ein abruptes Ende nehmen – nicht aber der Mythos Lettow-Vorbeck.

Fazit

Die Kaiserlichen Schutztruppen waren im Unterschied zur Preußischen Armee und Kaiserlichen Marine der Kaiserlichen Kommandogewalt weitgehend entzogen. Dieser Tabubruch mit der konservativen Militärpolitik wurde dadurch ermöglicht, dass die etablierten Streitkräfte in der Gründungsphase der Schutzgebiete jegliches Engagement an der Peripherie dezidiert ablehnten und auch die Reichskanzler Bismarck und Caprivi das absolute Primat auf die kontinentale Sicherheit legten. Die Spitzen der Armee und der Marine gerieten somit bezüglich der Führungsorganisation der Schutztruppen in ein Dilemma, das sich durch deren ganze Institutionsgeschichte hindurchziehen sollte: Sie waren einerseits nicht bereit, für bedeutungslose Unternehmungen in Übersee Ressourcen bereit zu stellen oder die Verantwortung zu übernehmen, schon gar nicht für die mehrheitlich aus afrikanischen Söldnern bestehenden Truppen Kameruns und Ostafrikas, andererseits missfiel es ihnen aber grundsätzlich, dass zivile Stellen militärische Kompetenzen ausübten.

Die Militärs versuchten daher mit verschiedenen Methoden wie die Entmilitarisierung oder Militarisierung der Kolonialverwaltung sowie partielle Übernahmen diese missliche Situation zu beheben. So sollte mit der vollständigen Unterstellung der Schutztruppen unter die Kolonialabteilung durch das Gesetz von 1896 den Truppenangehörigen der Status von Zivilpersonen verliehen und eine Art Kolonialgendarmerie gebildet werden. Die Kolonialbeamten hatten in kommissarischen Verhandlungen gegen die Vertreter der Armee und der Marine oft einen schweren Stand. Dank der beherzten Unterstützung des Reichskanzlers Hohenlohe-Schillingsfürst, der in einem geschickten Schachzug im Voraus das Kaiserliche Machtwort einholte, konnte die Schutztruppe den Charakter einer militärischen Formation bewahren.

Vor dem Hintergrund weltpolitischer Ambitionen und überseeischer Einsätze kam es zuweilen auch zu militärischen Übernahmebestrebungen, die sich jedoch entweder nur auf eine marginale Einbindung oder auf bedeutende Operationen beschränken sollten. So befürworteten das Marine-Kabinett und das RMA Anfang bis Mitte der 1890er Jahre im Hinblick auf eine künftige Expansionspolitik und Seekriegführung eine geringfügige Beteiligung an der Verwaltung der Schutztruppen. Der Kommandierende Admiral von der Goltz wollte im Falle eines Weltkrieges die Schutztruppen mit den Auslandskreuzern zu den »transozeanischen Wehrkräften« unter der Führung des Oberkommandos der Marine zusammenlegen – innere Unruhen und die »Betriebserhaltung« zu europäischen Friedenszeiten sollten allerdings nach wie vor den Kolonialbehörden obliegen. Mit dem Ausscheiden aus der Schutztruppenorganisation 1896 und definitiv mit der Tirpitzschen Schlachtflottendoktrin wurden solche Vorstöße chancenlos.

Dafür begannen sich nach der Jahrhundertwende im Zuge der Interventionen in Ostasien und Südwestafrika die Führungsspitzen der Armee für außereuropäische Sicherheitspolitik zu interessieren. Diese Einsätze an der imperialen Periphe-

rie hatten die Rückwirkung, dass in kommissarischen Beratungen zwischen Zivilbehörden und Militärs die alleinige militärische Ausrichtung der Nation auf die kontinentale Sicherheit zumindest angezweifelt und das Desiderat einer globalen Interventionsfähigkeit des Kaiserreichs allseits betont wurde. Die Kriegsminister Einem und insbesondere Heeringen strebten zu diesem Zwecke die Bildung eines Expeditionskorps an, das von ihrer Behörde verwaltet und unmittelbar dem Kaiser unterstellt sein würde. Dabei sollten bei Einsätzen in den Kolonien dem Befehlshaber des Expeditionskorps die Schutztruppen unterstellt und die vollziehende Gewalt über das Krisengebiet verliehen werden. Diese Ambitionen einer militärisch flankierten Welt- und Expansionspolitik scheiterten jedoch bereits am Widerstand des Auswärtigen Amtes, das um seine außenpolitischen Kompetenzen und die internationale Reputation des Kaiserreichs fürchtete.

Da militärische Übernahmen also entweder nicht angestrebt wurden oder scheiterten, verblieb nur noch die Militarisierung von innen, um dem Primat der Politik entgegen zu treten. Bereits bei den Beratungen zum ostafrikanischen Schutztruppengesetz von 1891 forderten Militärs vergeblich, den mit militärischen Vollmachten versehenen Gouverneursposten ausschließlich mit aktiven Offizieren zu besetzen. Als sich mit der Einführung der Polizei das Aufgabenfeld der Schutztruppen immer mehr auf die militärische Kernkompetenz der Kriegführung konzentrierte, musste diese Professionalisierung den Militärs zufolge unweigerlich mit einer Stärkung der militärischen Instanzen in der zentralen wie peripheren Kolonialverwaltung verbunden sein. Dabei zielten sie letztlich auf die Übertragung der Kaiserlichen Kommandogewalt auf die Schutztruppen und -gebiete. Vorstöße dieser Art scheiterten jedoch im Reichstag, da eine große Mehrheit der Abgeordneten in den Vorkriegsjahren immer stärker ein Mitbestimmungsrecht in militärpolitischen Fragen einforderte und innerhalb des RKA konnten sie sich aufgrund der zivilen Vorherrschaft nicht durchsetzen. Die große Mehrheit des Reichstags und die Kolonialbehörden vertraten dezidiert die Auffassung, dass die Schutztruppen aufgrund ihrer unterschiedlichen Situation eine alternative, unter dem Primat der Politik stehende Führungsorganisation erforderten. Indem diese Instanzen so die Allgemeingültigkeit des Modells der preußischen Armee in Abrede stellten und den Anspruch auf maßgebende Mitbestimmung in kolonialmilitärischen Angelegenheiten erhoben, bedrohte die imperiale Regelung implizit den Kern konservativer Militärpolitik des Kaiserreichs: die Kaiserliche Kommandogewalt.

Trotz des Primats der Politik stand die dritte militärische Formation nicht vollständig außerhalb der militärischen Struktur und Kultur des Kaiserreichs. So blieb das Herzstück, die Personalien der Offiziere, beim Militär-Kabinet, das gegen den Willen des RKA Schutztruppenoffiziere und -kommandeure ernennen konnte. Diese nahmen in militärpolitischen und strategischen Fragen oft eine andere Sichtweise ein als die leitenden Zivilbehörden, was zu ständigen Streitigkeiten führte. Da eine zivile Führung das Militär nicht durch Machtmittel in Schach halten kann, müssen im Verlauf einer Offizierausbildung Werte wie Gesetzestreue und das Primat der Politik eingepflegt werden. Eine militärische Laufbahn im Kaiserreich war aber in der Regel mit der Vermittlung einer ausgesprochenen Verachtung für zivile Bevormundung verbunden. Daher erstaunt es nicht, dass ausgeprägte Bedrohungslagen in den Schutzgebieten, in denen die Fähigkeit einer zivilen Leitung zur Krisenbewältigung angezweifelt wurde, in verfassungswidrigen militärischen Machtübernahmen endeten. Im Falle Lettow-Vorbecks entschieden sich selbst die Behörden der Weimarer Republik dazu, den Putsch mit der Mythologisierung des

einzigsten unbesiegten deutschen Feldherrn des Ersten Weltkrieges zu sanktionieren. Damit gaben sie einem zutiefst reaktionären Element des Kaiserreiches Raum – nur eine von vielen folgenreichen Belastungen für die junge Republik.

Abstract

In contrast to the extra-constitutional position of army and navy in Imperial Germany, the German colonial troops were not under the exclusive command of the Kaiser. This contradicted Prussian military traditions. The specific constitutional position of Germany's colonial troops was largely the result of a lack of interest by army and navy. To the latter the colonial fringe was of little importance in a future war. Yet, as a matter of principle, the military authorities insisted on denying civilian administrators a say in military affairs. Consequently army and navy fought a long battle with the colonial office over the constitutional position of the colonial troops. In the end the notion of civilian control over the military in the colonies prevailed. But this victory over the traditions of Prussian militarism remained on paper. When crisis struck in summer of 1914, the military commander in German East Africa, von Lettow Vorbeck, ignored all constitutional obstacles and simply took control of the war effort. Although this action ended up in a coup it was deeply rooted in Prussian military tradition and therefore made it possible for Lettow Vorbeck to become a war hero.